

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 13

Freitag, 28. März

2014

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Aurich vom 01. November 2011 172

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) WEA
Windpark Petjenburg GmbH & Co. KG, Langer Weg 3, 26736 Krummhörn 173

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Jahresabschluss der Gemeinde Hagermarsch zum 31.12.2011 174

Satzung der Samtgemeinde Hage über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für den
Wohnmobilstellplatz am „Wichter Weg“ (Wohnmobilstellplatzsatzung) 175

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Aurich vom 01. November 2011

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 12 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der
Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 18. März 2014 folgende Änderung der Hauptsat-
zung des Landkreises Aurich vom 01. November 2011 beschlossen:

Artikel 1

§ 10 erhält folgende Fassung:

- (1) Satzungen und Verordnungen des Landkreises Aurich werden im „Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Gleiches gilt für öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Aurich, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Tierseuchenbehördliche Verordnungen werden zusätzlich in den in Absatz 2 genannten Tageszeitungen veröffentlicht.
- (2) Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügungen werden im „Ostfriesischen Kurier“, in den „Ostfriesischen Nachrichten“ und in der „Ostfriesen-Zeitung“ (Lokalausgabe Aurich/Wittmund) bekannt gemacht.

- (3) Die ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen des Kreistages und der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages erfolgt auf der Internetseite des Landkreises Aurich (<http://www.landkreis-aurich.de>). In den örtlichen Tageszeitungen „Ostfriesischer Kurier“, „Ostfriesische Nachrichten“ und „Ostfriesen-Zeitung“ (Lokalausgabe Aurich/Wittmund) erfolgt eine Hinweisbekanntmachung. Hierin werden Zeit und Ort der jeweiligen Sitzung mitgeteilt und unter Angabe der Internetadresse darauf hingewiesen, dass der vollständige Bekanntmachungstext inklusive Tagesordnung auf der Internetseite des Landkreises Aurich unter <http://www.landkreis-aurich.de> veröffentlicht wird. Für öffentliche Sitzungen der auf besonderen Rechtsvorschriften beruhenden Ausschüsse, Beiräte und vergleichbare Gremien gilt entsprechendes, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im „Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden“, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Aurich, 19. März 2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) WEA Windpark Petjenburg GmbH & Co. KG, Langer Weg 3, 26736 Krummhörn

Die Fa. Windpark Petjenburg GmbH & Co. KG, Langer Weg 3 in 26736 Krummhörn hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung einer Windenergieanlage Typ Enercon E-70 E4, Nennleistung 2.300 kW, Nabenhöhe 64 m auf dem Flurstück 33 der Flur 18 in der Gemarkung Visquard beantragt:

Der Landkreis Aurich hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 21.01.2013 (BGBl I S. 95), zuletzt geändert am 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 28.03.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Jahresabschluss der Gemeinde Hagermarsch zum 31.12.2011

Der Rat der Gemeinde Hagermarsch hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 18.03.2014 den Jahresabschluss der Gemeinde Hagermarsch für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs.1 S. 3 der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl.d. MI vom 04.12.2006 -33.3-103002/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2011

Aktiva	2010	2011	Passiva	2010	2011
1. Immaterielles Vermögen	0,00€	0,00€	1. Nettoposition	-740.687,72€	-720.687,72€
			1.1 Basis-Reinvermögen	-647.961,97€	-647.961,97€
2. Sachvermögen	409.391,99€	397.799,18€	1.2 Rücklagen	0,00€	-7.358,55€
			1.3 Jahresergebnis	-6.328,97€	12.429,94€
3. Finanzvermögen	37.136,05€	13.007,27€	1.4 Sonderposten	-86.396,90€	-77.805,70€
4. Liquide Mittel	434.857,35€	107.608,27€	2. Schulden	-3.846,66€	-9.536,05€
			2.1 Geldschulden davon		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00€	253.763,00€	2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)		
			2.2 Verbindlichkeiten aus kredit-ähnlichen Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-3.690,89€	-4.470,54€
			2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00€	-393,44€
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-155,77€	-4.672,07€
			3. Rückstellungen	-136.851,01€	-40.936,39€
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00€	-1.009,00€
Bilanzsumme	881.385,39€	772.177,72€	Bilanzsumme	-881.385,39€	-772.177,72€

Der Jahresabschluss der Gemeinde Hagermarsch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2011 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 07.04.2014 bis einschließlich 15.04.2014 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Hagermarsch, den 19. März 2014

Gemeinde Hagermarsch

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Satzung
der Samtgemeinde Hage über die Benutzung und Erhebung von
Gebühren für den Wohnmobilstellplatz am „Wichter Weg“
(Wohnmobilstellplatzsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 18.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Samtgemeinde betreibt durch ihren Eigenbetrieb „Kurverwaltung der Samtgemeinde Hage“ einen Wohnmobilstellplatz am „Wichter Weg“. Der Stellplatzbereich ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes werden nach dieser Satzung Stellplatzgebühren erhoben.

§ 2 Benutzungsregelung und Aufenthaltsdauer

- (1) Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes ist ausschließlich Wohnmobilen vorbehalten. Das Abstellen von PKWs, Wohnwagen (Wohnanhänger), Motorrädern, Reisebussen, Verkaufsanhängern oder ähnlichen Fahrzeugen sowie das Aufbauen von Zelten ist nicht gestattet.
- (2) Der Stellplatz ist ganzjährig geöffnet. Die maximale Aufenthaltsdauer ist je Wohnmobil auf 30 Tage in Folge beschränkt. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.

§ 3 Verhalten auf dem Platz

- (1) Mit Rücksicht auf die Anwohner im Umfeld des Wohnmobilstellplatzes und auf andere Wohnmobilsten sind Lärmbelästigungen wie Türenschiagen, laute Musik und laute Unterhaltung etc. zu vermeiden.
- (2) Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Der Geräuschpegel ist während dieser Zeit auf geringe Lautstärke zu reduzieren. In dieser Zeit sind alle Aktivitäten, die Lärm verursachen, untersagt.
- (3) Zu- und Abfahrten haben täglich zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr zu erfolgen.
- (4) Die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit ist Pflicht aller Benutzer. Alle Anlagen sind schonend zu behandeln und sauber zu verlassen. Müll ist in den zur Verfügung gestellten Behältnissen zu entsorgen.
- (5) Toiletten aller Art dürfen nur in der dafür vorgesehenen Entsorgungsstation entleert werden. Schmutzwasser darf nicht in die Umwelt gelangen. Das Entsorgen von Abwässern außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtung ist strafbar und wird geahndet.
- (6) Hunde sind auf dem Stellplatz anzuleinen. Von diesen verursachte Verunreinigungen sind umgehend durch den Hundehalter zu beseitigen.

§ 4 Haftung

- (1) Die Benutzung des Stellplatzes und seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Bewachung des Platzes erfolgt nicht. Es wird kein Winterdienst durchgeführt. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall der Strom- und/oder Trinkwasserversorgung sowie für Schäden, die durch andere Benutzer, Besucher oder sonstige Dritte verursacht werden bzw. durch Witterungseinflüsse entstehen.
- (2) Die Benutzer haften für sämtliche schuldhaft, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden, die durch Nichtbeachtung der Stellplatzordnung verursacht werden. Minderjährige Kinder sind durch ihre Eltern stets zu beaufsichtigen. Für Schäden, die durch ihre Kinder verursacht werden, haften bei Verletzung der Aufsichtspflicht die Eltern.

§ 5 Erhebung der Gebühren und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der tatsächlichen Benutzung des Wohnmobilstellplatzes durch das Abstellen des Wohnmobils.
- (2) Die Gebühr ist im Voraus durch Lösen eines Parkscheines zu zahlen.
- (3) Parkscheine sind direkt am Parkscheinautomaten auf dem Wohnmobilstellplatz zu lösen. Für den Fall, dass der Parkscheinautomat nicht funktionsfähig ist, können Parkscheine bei der Touristik-Information im benachbarten Kurzentrum, Badstraße 1, 26524 Hage, während der dortigen Öffnungszeiten gekauft werden.
- (4) Der Parkschein ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.
- (5) Wenn kein Parkschein ausliegt, kann die Gebühr durch gesonderten Anforderungsbescheid erhoben werden.

§ 6 Gebührenhöhe und Gebührenschuldner

- (1) Die Stellplatzgebühr beträgt pro Wohnmobil und angefangenen Nutzungstag (24 Stunden) **9,00 Euro**.
- (2) Die Gebühr beinhaltet die Entsorgung des Abwassers und die Benutzung des WLAN-Netzes.
- (3) Der Kurbeitrag nach der Kurbeitragsatzung der Samtgemeinde Hage ist in der Gebühr nicht enthalten und muss gesondert entrichtet werden.
- (4) Gebührenschuldner ist, wer den Wohnmobilstellplatz zum Abstellen des Wohnmobils benutzt. Ist derjenige nicht zu ermitteln, der Halter des Wohnmobils.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 NKomVG handelt,
 1. wer entgegen § 2 Absatz 1 dieser Satzung andere Fahrzeuge als Wohnmobile abstellt,
 2. wer entgegen § 2 Absatz 2 dieser Satzung die maximale Nutzungsdauer überschreitet,
 3. wer entgegen § 3 dieser Satzung Lärm verursacht und Abfälle bzw. Abwasser nichtordnungsgemäß entsorgt,
 4. wer entgegen § 5 dieser Satzung den Wohnmobilplatz nutzt, ohne einen Parkschein zu lösen
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 6 Absatz 2 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Unabhängig vom Ordnungswidrigkeitenverfahren nach Absatz 1 können Fahrzeugführer bzw. Fahrzeughalter bei Verstößen gegen diese Satzung vom Wohnmobilstellplatz verwiesen werden.

§ 8 Inkrafttreten

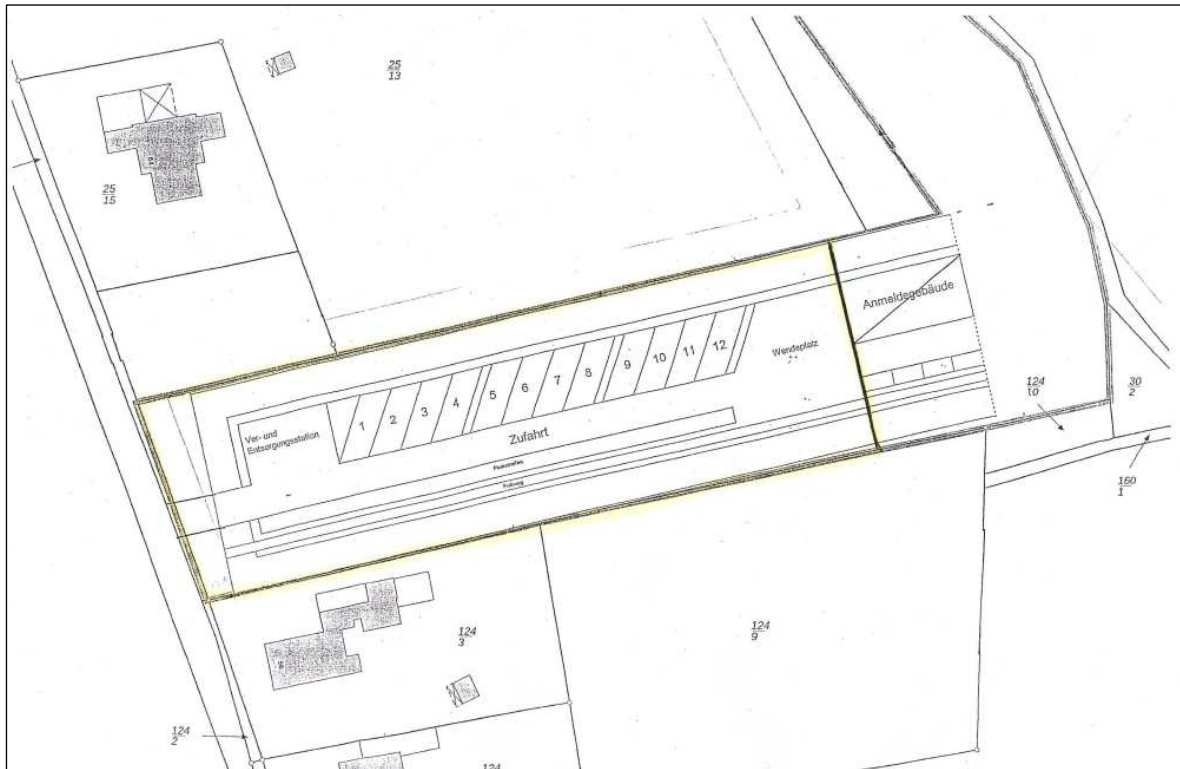
Die Wohnmobilstellplatzsatzung tritt zum 01.05.2014, frühestens jedoch mit der Fertigstellung des Wohnmobilstellplatzes in Kraft.

Hage, den 18. März 2014

Samtgemeinde Hage

Der Samtgemeindebürgermeister
Trännapp

Anlage zur Wohnmobilstellplatzsatzung



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.